

20.5.40

115

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Invaliden W [] B [],
geboren am [], zur Zeit in Berlin in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens gegen § 2 der VolksschädlingsVO u.a.

hat das Reichsgericht, 2.Strafsenat, in der Sitzung
vom 20.Mai 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt,
die Reichsgerichtsräte Dr.Klimmer, Dr.Hoffmann,
Dr.Full und der Kammergerichtsrat Dr.Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr.Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

1.) Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 22.Dezember
1939 wird in der Ziffer 2 dahin berichtigt, daß der Angeklagte eines
Verbrechens nach § 330c StGB in Verbindung mit § 2 der Verordnung
gegen Volksschädlinge vom 5.September 1939 schuldig ist. Ferner wird
folgender Satz beigelegt: „Der Angeklagte hat die Kosten des Verfah-
rens zu tragen.“

2.) Mit dieser Maßgabe wird die Revision des Angeklagten auf
seine Kosten verworfen.

Von Rechts wegen

Gründe

G r ü n d e

Der Angeklagte ist „wegen unterlassener Hilfeleistung, begangen unter strafschärfenden Voraussetzungen des § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939“ zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.

1.) Die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Ausführungen der Strafkammer rechtfertigen die Annahme, daß der Angeklagte sich eines Vergehens nach § 330c StGB schuldig gemacht hat. Das Ankämpfen der Revision gegen die Feststellung des Urteils, daß der Angeklagte den von dem Mitangeklagten Lück, dem Lenker des Kraftwagens, verschuldeten Unglücksfall bemerkt habe, kann keinen Erfolg haben. Die Strafkammer führt aus, daß der Angeklagte nicht nur ein Holpern des Wagens gespürt und Lück deshalb zur Rede gestellt hat, sondern „daß er auch den Radfahrer gegen die Strebe der Windschutzscheibe fliegen sah“. Das Revisionsgericht kann diese letztere Feststellung trotz der Verdunkelung nicht als unmöglich bezeichnen. Denn auch bei Verdunkelung ist zur Ermöglichung eines Straßenverkehrs so viel Licht notwendig, daß es nicht als ausgeschlossen angesehen werden kann, daß ein rechts neben dem Lenker sitzender Mitfahrer eines Kraftwagens es sieht, wenn unmittelbar vor ihm ein von dem Wagen angefahrener Radfahrer mit dem Kopf gegen die rechte vordere Strebe der Windschutzscheibe fliegt. Die Feststellung des Urteils, daß der Fahrzeugführer nach dem Zusammenstoß eine scharfe Ausweichbewegung nach links gemacht habe und in beschleunigtem Tempo weitergefahren, aber nach etwa 1 1/2 km von einem Radfahrer eingeholt worden sei, enthält keinen Widerspruch. Denn einerseits ist nur gesagt, daß die Geschwindigkeit erhöht wurde, aber nicht um wieviel, andererseits ist hervorgehoben, daß der Radfahrer eine Rennmaschine fuhr und daß der fliehende Kraftwagen an der Obentrautstraße wegen einer Straßenbahn halten mußte. Die Strafkammer hat festgestellt, daß durch den Zusammenstoß ein solcher Lärm entstanden sei, daß ein Zeuge den Einsturz eines in der Nähe befindlichen Baugerüsts annahm; sie hat die Überzeugung gewonnen, daß auch die beiden Angeklagten den Lärm gehört haben; das war Sache ihres freien richterlichen Ermessens. Besondere Ausführungen darüber, daß das „erhebliche Geräusch der Karosserie“ die Wahrnehmung des Lärms durch den Angeklagten nicht verhinderte, waren nach der Sachlage ebenso-

wenig

wenig geboten wie darüber, ob der Wahrnehmung des Unfalls nicht der Umstand entgegenstand, daß der Angeklagte nur Mitfahrer war und Alkohol genossen hatte (§ 267 Abs.1 StPO). Daß die Strafkammer beide Tatsachen nicht übersehen hat, ergibt sich aus dem Urteil zweifelsfrei.

§ 330c StGB beschränkt die Rechtspflicht zur Hilfeleistung bei Unfällen nicht auf Fälle der Leibes- oder Lebensgefahr, sondern stellt das Versagen der Hilfeleistung schon dann unter Strafe, wenn und soweit es mit dem Sittengebot der völkischen Gemeinschaftsordnung unverträglich ist und deshalb dem gesunden Volksempfinden widerstreitet. Das Unterlassen der Hilfeleistung wird als solches wegen der rücksichtslosen Gesinnung bestraft, die in ihm zutage getreten ist, unabhängig davon, ob und welche Folgen das Unterlassen der Hilfeleistung gehabt hat (RGSt Bd.71 S.200, 203). Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht nicht nur für den Kraftwagenlenker, der den Unfall verschuldet hat, sondern auch für seine Mitfahrer. Denn der § 330c StGB, der sich mit seiner allgemeinen Fassung („Wer...nicht Hilfe leistet“) gegen jedermann richtet, gilt auch für sie; und das gesunde Volksempfinden hält gerade auch sie als an dem durch den Kraftwagen verursachten Unglücksfall unmittelbar Beteiligte für verpflichtet, zu helfen. Hiernach hat die Strafkammer von dem Angeklagten mit Recht gefordert, daß er, da er aus dem fahrenden Wagen nicht aussteigen konnte, sofort nach dem Bemerken des Unfalls auf den fliehenden Wagenlenker habe einwirken müssen, daß er anhielt. Er habe das aber vorsätzlich nicht getan, sondern die Führerflucht gebilligt, was sich auch daraus ergebe, daß er dem verfolgenden Radfahrer, als dieser die beiden Angeklagten wegen des verursachten Unfalls zweimal zum Halten aufforderte, zweimal die Wagentür „vor der Nase“ zuschlug, weil er seiner gesetzlichen Pflicht zur Hilfeleistung nicht nachkommen wollte.

Was die Revision gegen diese Auffassung vorbringt, kann keinen Erfolg haben. Daß der Angeklagte eine größere Menge Alkohol genossen hatte, hat die Strafkammer festgestellt. Sie hat aber auch ausgeführt, daß bei dem Angeklagten weder die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 noch die des Abs.2 vorlagen. Zu dieser Überzeugung ist sie in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Oberarzt gekommen, der, wie das Urteil ausführt, „in seinen überzeugenden Gutachten für beide Angeklagte das Vorliegen dieser

Vor=

Voraussetzungen, „insbesondere“ eine Verminderung ihrer Einsichtsfähigkeit verneint hat“. Damit ist auch eine Verminderung der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, von der Strafkammer in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen verneint. Es trifft also nicht zu, daß die Strafkammer den Einfluß des Alkoholgenusses auf den Angeklagten nicht geprüft habe, und daß von ihm wegen des Alkoholgenusses ein aktives Handeln (Einwirkung auf den Wagenlenker, zu halten) nicht habe gefordert werden dürfen.

Auch der Einwand der Revision, der Angeklagte habe in seinem Zustand eine gedeihliche Hilfe gar nicht leisten können, greift nicht durch. Es ist zwar richtig, daß nur derjenige zur Hilfeleistung verpflichtet ist, der Hilfe auch wirklich leisten kann. Von einem Schwerkranken oder einem Blinden fordert das Gesetz keine Hilfe. So aber lag der Fall bei dem Angeklagten nicht. Die Hilfeleistung, die ihm in erster Linie oblag, war die, daß er versuchen mußte, den Wagen durch Einreden auf seinen Lenker zum Halten zu bringen, damit dann die nötigen weiteren Maßnahmen getroffen werden konnten. Nach dem Urteil war der Angeklagte trotz des Alkoholgenusses imstande, das zu erkennen und hat er diese seine Pflicht auch erkannt. Ebenso war ihm bewußt, daß er trotz des gewissen Abhängigkeitsverhältnisses, in dem er zu dem Wagenlenker stand, versuchen mußte, diesen zum Halten zu bewegen. Aber er hat es nicht getan. Damit war das Vergehen nach § 330 c StGB vollendet. Ob von dem Angeklagten nach dem Aussteigen eine weitere Hilfeleistung gefordert werden konnte, kam erst in zweiter Linie in Frage. Jedenfalls aber fordert das gesunde Volksempfinden, daß auch derjenige, der Alkohol genossen hat und sich wegen seines Zustandes z.B. an der Bergung eines Verunglückten besser nicht beteiligt, doch zur Hilfe bereit ist und jene Hilfe leistet, zu der er fähig ist. Welcher Art diese Hilfe ist, läßt sich nicht stets sofort übersehen; es können auch Hindernisse wegzuräumen sein oder einfachere Handlangerdienst in Frage kommen. Aber auch diese weitere Hilfe hat der Angeklagte nicht geleistet und nicht leisten können, weil er die erste wichtigste Hilfeleistung, den Versuch, den Wagen zum Halten zu bringen, verweigert hat. Als er später dem Radfahrer, der zweimal zur Hilfeleistung aufforderte, zweimal die Wagentür vor der Nase zuschlug, war es wohl zur Hilfeleistung zu spät. Aber auch dieses Verhalten zeigt, wie der Angeklagte gegenüber der im § 330 c StGB aufgestellten Rechtspflicht

zur Hilfeleistung eingestellt war. Eine eigene Gefahr im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung 4 D 631/39 vom 3. November 1939 in DR 1940 S.154 Nr.3 bestand bei Hilfeleistung für den Angeklagten nicht.

2.) Die Anwendung des § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch ein Unterlassungsdelikt kann unter den straf erhöhenden Umständen des § 2 a.a.O. begangen werden. Nach ihm ist zu bestrafen, „wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht“. Ein Verbrechen oder Vergehen begeht auch derjenige, der den strafrechtlichen Tatbestand schuldhaft durch Unterlassung verwirklicht. (Zu den Unterlassungsdelikten vgl. RGSt Bd.64 S.273; Bd.69 S.321; Bd.73 S.52.) Er verstößt deshalb auch gegen § 2, wenn seine Straftat eine solche gegen Leib, Leben oder Eigentum ist. Dabei kann die Verdunkelung für ihn der Grund sein, daß er die Hilfeleistung z.B. in der Hoffnung unterläßt, die Verdunkelung begünstige die Ausführung der Tat, weil sie die Entdeckung des Täters verhindere (RGUrt. 1 D 29/40 vom 16. Februar 1940 in DJ 1940 S.371; RG BStS 3/39 vom 19. Dezember 1939 in DJ 1940 S.101).

So liegt aber der Sachverhalt hier. Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte sich zunutze machte, daß die Straßen nicht beleuchtet waren und er deshalb mit der Aussicht, unentdeckt zu bleiben, seine Hilfeleistung verweigern konnte. Darüber hinaus ist sogar festgestellt, daß der Angeklagte seine Hilfe nicht verweigert hätte, wenn die Straßen beleuchtet gewesen wären und seine Feststellung unbedingt zu erwarten gewesen wäre. Davon, daß die Strafkammer den § 22 Abs.1 und 2 KFG statt des § 330 c StGB auf den Angeklagten angewendet hätte, kann keine Rede sein. Es ist ihm kein Verlassen in hilfloser Lage, sondern die Unterlassung der Hilfeleistung nach § 330 c StGB zur Last gelegt. Dieses Vergehen konnte, auch wenn § 330 c unter den gemeingefährlichen Straftaten aufgeführt ist, von der Strafkammer als Vergehen gegen Leib und Leben angesehen werden. Durch die unterlassene Hilfeleistung konnte Leib und Leben des oder der Verletzten, bei der Verdunkelung aber auch Leib und Leben weiterer Verkehrsteilnehmer geschädigt oder mindestens gefährdet werden. Bei der Auslegung des Begriffs der Straftat gegen Leib oder Leben (§ 2 der Verordnung) ist dem Geiste der Kriegsgesetzgebung und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen (RGUrt. 2 D 65/40 vom 4. März 1940).

Daß der Angeklagte unbestraft ist und nach seinem Vorleben nicht als verbrecherische Persönlichkeit erscheint, hinderte nicht, ihn wegen der von ihm begangenen Straftat als Volksschädling im Sinne des § 2 VolksschVO anzusehen. Ist der Tatbestand des § 2 in allen seinen Merkmalen einwandfrei festgestellt, so wird in der Regel das Gesetz gegen den Täter auch dann anzuwenden sein, wenn er im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit ist. Denn aus der Verwirklichung des im § 2 aufgestellten besonderen Tatbestandes (Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum) wird sich in der Regel ergeben, daß der Täter, auch wenn er unbestraft ist, doch durch die Tat eine Einstellung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht, die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausnützt und als Volksschädling anzusehen ist. Hieraus ergibt sich andererseits, daß nicht ausnahmslos dann, wenn der Tatbestand des § 2 festgestellt ist, diese Gesetzesbestimmung auch Anwendung finden muß. Ist vielmehr der Täter, wie sich aus seinem sonstigen Verhalten, insbesondere aber aus den Umständen der Tat ergibt, kein Volksschädling, dann dürfen ihn auch die schweren Strafen des § 2 nicht treffen. Denn wie durch § 181a StGB nur der „Tätertyp“ des Zuhälters (RGSt Bd.73 S.183, 184) gestraft werden soll, so hat die Volksschädlingsverordnung nur den „Tätertyp“ des Volksschädling im Auge. Auch auf den „Verbrechertyp“ des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers (§§ 20 a, 42 e StGB; RGSt Bd.68 S.149, 154, 155) und des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers (§ 42 k StGB) ist hier hinzuweisen. Daß die Volksschädlingsverordnung von dieser Auffassung ausgeht, ergibt sich schon allein aus der Überschrift. Diese Rechtslage macht es dem Tatrichter zur Pflicht, einerseits bei der Feststellung des äußeren und inneren Tatbestandes des § 2 besonders sorgfältig zu verfahren, andererseits aber über die Feststellung der Tatbestandsmerkmale hinaus zu prüfen, ob sich aus dem ganzen Sachverhalt, insbesondere aber aus der Tat eine solche Persönlichkeit ergibt, die als Volksschädling angesehen werden muß.

Auch gegen diese Grundsätze hat die Strafkammer nicht verstoßen. Sie hat den Angeklagten trotz seiner Unbestraftheit wegen der durch die Tat bekundeten Gesinnung als Volksschädling angesehen. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht zu erkennen.

3.) Die Revision war deshalb zu verwerfen.

Gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt Bd.74 S.98 und S.114) war die Urteilsformel jedoch wie geschehen zu berichtigen. Der § 2 der VolksschVO enthält - von den darin erwähnten besonders schweren Fällen abgesehen - keine bloße Strafzumessungsregel, sondern besondere Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, im Sinne des § 265 Abs.2 StPO. Er läßt zu dem gesetzlichen Tatbestand der Straftaten gegen Leib, Leben oder Eigentum ein weiteres Tatbestandsmerkmal, das Handeln unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen, hinzutreten und stellt damit einen neuen gesetzlichen Tatbestand auf. Dieser steht zu dem Tatbestand der Straftaten gegen Leib, Leben oder Eigentum in Gesetzeskonkurrenz, so wie beispielsweise die Tatbestände des schweren Diebstahls nach § 243 StGB zum Tatbestand des einfachen Diebstahls nach § 242. Das Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum wird durch das Hinzutreten des strafe erhöhenden neuen Tatbestandsmerkmals der Ausnutzung der Verdunkelung zum Verbrechen. Es empfiehlt sich, die Urteilsformel dahin zu fassen, „daß der Angeklagte des Verbrechens nach § 330 c StGB in Verbindung mit § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge“ schuldig ist. Soweit Taten in Frage stehen, die den Rückfall begründen können, ist ihre Erwähnung in der Urteilsformel schon aus diesem Grunde unerläßlich.

Gemäß § 464 StPO war in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen, daß der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, soweit es gegen ihn gerichtet war.

gez. Vogt

Klimmer

Hoffmann

Dr.Full

Wernecke
